

## Bekanntmachung

**Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 20 - Nord-West-Umfahrung Hamburg;  
Teilstrecke von der Bundesstraße 206 westlich Wittenborn (mit vorläufiger Einmündung in die Bundesstraße 206 Richtung Bad Bramstedt) bis zur Bundesstraße 206 westlich Weede (im Anschluss an das Ende der Teilstrecke Geschendorf-Weede) von Bau-km 1+015 bis Bau-km 10+950**

**hier: Planänderung durch**

- Änderung und Erweiterung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen insbesondere im Bereich von Schackendorf und Wittenborn
- Verzicht auf die Verwallung im Bereich zum ehemaligen Stadtortübungsplatz sowie Herstellung von Kollisionsschutz- und Leiteinrichtungen für Fledermäuse
- Herstellung von zusätzlichen Wildleitzaunen sowie Fledermausleiteinrichtungen
- Aufrechterhaltung der B 432alt für den Durchgangsverkehr mit beschränkter Gewichtszulassung
- Verlegung der 110KV-Freileitung (Strecke 158) bei ca. Bau-km 7+760
- Umplanung und Anpassung von Entwässerungsanlagen im Trassenbereich
- Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und Änderungen in der Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Nachbereich der Baumaßnahme
- Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Gemarkung Rensing, Flur 5, Gemarkung Tremsbüttel, Flur 1, Gemarkung Laasbek-Gut, Flur 1 und in der Gemarkung Rohlfshagen Flur 4
- Überarbeitung und Aktualisierung des Biologischen Fachbeitrages, des artenschutzfachlichen Beitrages sowie der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Bad Segeberg und der Gemeinden Bark, Wittenborn, Högersdorf, Fahrenkrug, Klein Gladebrügge, Schackendorf, Weede, Mönkhagen, Tremsbüttel, Rümpel, Lasbek sowie der Stadt Kellinghusen.

- I. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Lübeck –Projektgruppe A 20- hat die mit Bekanntmachung vom 11.10.2006 ausgelegten Planfeststellungsunterlagen geändert und hierfür ein Planänderungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des Planänderungsverfahrens führe ich das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen die Planänderung sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

**vom 19. Oktober 2009 bis einschließlich 19. November 2009**

im Rathaus der  
Stadt Bad Segeberg  
- Erdgeschoss -  
Abteilung Bauen und Umwelt  
Lübecker Straße 9

23795 Bad Segeberg

während der folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

in der Amtsverwaltung des  
Amtes Trave-Land  
– Zimmer 17 -  
Waldemar-von-Mohl-Straße 10

23795 Bad Segeberg

während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

In der Amtsverwaltung des  
Amtes Leezen  
-Sitzungssaal-  
Hamburger Straße 28

23816 Leezen

während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

in der Amtsverwaltung des  
Amtes Nordstormarn  
-Bauabteilung – Zimmer U2-  
Am Schiefen Kamp 10

23858 Reinfeld

während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

in der Amtsverwaltung  
des Amtes Bargteheide-Land  
-Zimmer 210-  
Eckhorst 34

22941 Bargteheide

während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

in der Amtsverwaltung des  
Amtes Bad Oldesloe-Land  
-Zimmer 14-  
Mewesstraße 22/24

23848 Bad Oldesloe

während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag und Dienstag	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

in der Amtsverwaltung  
des Amtes Kellinghusen  
Zimmer 10  
Kieler Straße 49

25551 Hohenlockstedt

während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier der landschaftspflegerische Begleitplan, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag, die FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen „Travetal“ und „Segeberger Kalkberghölen“ sowie weitere naturschutzfachliche Gutachten und Untersuchungen. Ausgelegt werden weiterhin die Unterlagen zur FFH-Ausnahmeprüfung zur Querung des Travetals südlich von Bad Segeberg.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jeder, dessen Belange durch die Planänderung berührt werden, kann bis

**einschließlich 17. Dezember 2009**

schriftlich (möglichst 3fach zum Aktenzeichen LS 143 - 553.32-A20-131) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Bürgermeister der Stadt Bad Segeberg, -Abteilung Bauen und Umwelt-, Lübecker Straße 9, 23795 Bad Segeberg,
- Amtsvorsteher des Amtes Trave-Land, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg,
- Amtsvorsteher des Amtes Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen,
- Amtsvorsteher des Amtes Nordstormarn, Am Schiefen Kamp 10, 23858 Reinfeld,
- Amtsvorsteher des Amtes Bargteheide-Land, Eckhorst 34, 22941 Bargteheide,
- Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land, Mewesstraße 22/24, 23843 Bad Oldesloe,
- Amtsvorsteher des Amtes Kellinghusen, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt sowie
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel -Anhörungsbehörde-, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

2) Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 S. 1 FStrG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 17 a Nr. 7 S. 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

- 3) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a Nr. 5 S. 1 FStrG).

- 4) Durch die Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 5) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrensverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 6) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 7) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

- 8) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9a Bundesfernstraßengesetz in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Bundesfernstraßengesetz).

Kiel, den 14.09.2009

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr  
Schleswig-Holstein  
Betriebssitz Kiel  
- Anhörungsbehörde -

Dautwiz